

Anfrage der CDU Stadtverordnetenfraktion vom 21.06.2021 zu dem Thema Raumlüftungskonzept für Schulen zum nächsten Schuljahr

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage 1:

Gibt es für städtische Schulen geeignete Konzepte zur Raumlüftung ab dem kommenden Schuljahr zur Sicherstellung des Präsenzunterrichts?

Antwort:

Als ein Baustein zur Sicherstellung des Präsenzunterrichts, neben vielen anderen Faktoren, ist eine ausreichende Belüftung der Klassenräume zu sehen.

Aus diesem Grund wurde eine Überprüfung der Klassenräume der städtischen Schulen sowie der Kindertagesstätten durchgeführt.

Das Gebäudemanagement der Stadt Fulda teilt dazu mit; dass die Einrichtungen zum überwiegenden Teil über große und funktionierende Fensterflächen, die eine reguläre Stoßlüftung der Räume ermöglichen, verfügen. Hierbei ist zu erwähnen, dass das Umwelt Bundesamt nach wie vor den Einsatz von Luftreinigern nur in den Fällen für sinnvoll erachtet, bei denen eine unzureichende Möglichkeit der Fensterlüftung besteht. Unter diesem Aspekt wurden die städtischen Einrichtungen (Grundschulen und Kitas) bereits frühzeitig untersucht.

In den vereinzelt zu identifizierenden Klassen- und Kitaräumen, bei denen eine unzureichende Belüftung festgestellt wurde, sind verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität getroffen worden bzw. werden diese noch durchgeführt. So sind derzeit bereits 10 UVC-Luftreiniger in Nutzung. An einer Schule wurden die Fenster Flügel als unterdimensioniert festgestellt, so dass der Ausbau in die Erneuerung der Fenster inzwischen durchgeführt wird. An einer weiteren Schule wurden bei innenliegenden Fachräume eine unterdurchschnittliche Belüftung festgestellt, die mittels Ergänzung einer zentralen Abluftanlage über das Dach ertüchtigt wird.

Zusätzlich sollen bei weiteren Einrichtungen insgesamt 9 dezentrale RLT-Anlagen in diversen unzureichend belüfteten Räumen installiert werden. Diese Anlagen laufen mit einem 100%-igen Außenluftanteil, um einen ausreichenden Luftwechsel innerhalb der Räume zu erreichen. In diesen Fällen werden also dezentrale Lüftung favorisiert, die im Vergleich zu den reinen Luftfilteranlagen, einen tatsächlichen Luftaustausch herstellen und so eine deutliche, lufthygienische Qualitätsverbesserung erzeugen.

Die zur Anwendung gebrachten Kriterien zur nachträglichen Ausstattung von Räumen mit dezentralen RLT-Anlagen sind die zu öffnende Fensterfläche bezogen auf die Raumfläche, die Raumtiefe an sich sowie die Geräuschbelastung durch Straßenverkehr bei offenen Fenstern. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurden Räume der Kindertagesstätten und der städtischen Grundschule erneut überprüft.

Nach wie vor gilt, dass das Öffnen von Fenstern die beste Lüftungsvariante darstellt und von Experten als bevorzugte Variante empfohlen wird.

Frage 2:

Sind entsprechende Raumlüftungsgeräte ausreichend vorhanden oder müssen ggf. solche beschafft werden?

Antwort:

Raumlüftungsgeräte sind aus obigen Gründen nicht für jeden Klassenraum vorhanden, im Augenblick ist der Kauf dieser Geräte auch nicht angedacht.

Grundsätzlich können natürlich dezentrale RLT-Anlagen, oder einfache Luftfilter / UVC Lampen (insgesamt ca. 700 Klassenräume) in jedem Klassenraum aufgestellt werden. Aus fachlicher Sicht ist es jedoch nicht zielführend, alle Klassenräume mit solchen Geräten auszustatten. Die technischen und pandemischen Empfehlungen zu diesen Luftfilteranlagen sind sehr heterogen und uneindeutig, gerade Luftfilter sind in ihrer Wirkung umstritten und können die notwendige Lüftung allenfalls ergänzen.

Selbstverständlich werden wir, unabhängig von der bisherigen Einschätzung zum Nutzen mobiler Luftreiniger, die aktuellen Entwicklungen weiterverfolgen und alle vom Bundesumweltamt als notwendig erachteten Maßnahmen in den Kindertagesstätten und Schulen umsetzen.

Frage 3:

Gibt es wissenschaftliche / fachliche Erkenntnisse, ob die Bereitstellung von Raumlüftern die regelmäßige Fensterlüftung ersetzen kann?

Antwort:

Der Einsatz von „Raumlüftern“ kann eine Fensterlüftung nicht ersetzen. Die Raumlüfter filtern die Luft im Innenraum und sollen so das Infektionsrisiko senken. Sie versorgen den Raum aber nicht mit Frischluft. Frischluft kann einem Raum nur durch das Öffnen der Fenster oder durch die Installation einer Lüftungsanlage mit Außenluftanschluss zugeführt werden.

Anfrage der Stadtfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 25.01.2021 bezüglich Gleichbehandlung aller Geschlechter in den Sanitäreanlagen des Schlosstheaters

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie viele Frauen können gleichzeitig die sanitären Anlagen im Schlosstheater und im Museumshof benutzen? Und wie viele Männer?

Antwort:

Die Vorgaben für WC-Anlagen finden sich im Hessischen Baurecht, im speziellen Fall in der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR). Die WC-Anlagen des Schlosstheaters wurden im Jahr 2017/18 unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem Betreiber grundlegend saniert. Die WC-Anlage im Untergeschoss des Schlosstheaters verfügt derzeit bei den Frauen über 14 WC-Becken und bei den Männern über 7 WC-Becken und 12 Urinale.

Hinzu kommen je 4 WCs im Museumshof für Männer und Frauen sowie 4 Urinale und weitere zwei separate WCs, die barrierefrei ausgebaut wurden. Erfreulicherweise wurde die WC-Anlage beim Bau des Schlosstheaters anders bemessen als in der heutigen Normung üblich, so dass auch nach der Sanierung mehr Toilettenbecken zur Verfügung stehen können (+ 5 weiblich, + 4 männlich).

Frage 2:

Ab wann wird die Stadt Fulda den von Wissenschaftlern und Gesundheitsexperten geforderten WC-Schlüssel 2:1 (Frauen : Männer) umsetzen?

Antwort:

Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit ist jegliches Verwaltungshandeln an Recht und Gesetz gebunden. Der Vorrang des Gesetzes bestimmt, dass kein Verwaltungshandeln zu Recht und Gesetz im Widerspruch stehen darf. Der Vorbehalt des Gesetzes besagt, dass die wesentlichen Entscheidungen der öffentlichen Hand einer vom Parlament oder ähnlich demokratisch gewählten Vertretung getroffenen Norm-Entscheidung vorbehalten sind.

Neben diesen Grundsätzen gilt das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, das eine nicht normierte Übererfüllung im Verwaltungshandeln erschwert.

In Hessen ist die Muster-Versammlungsstättenverordnung als technische Baubestimmung in veränderter Form als Hessische Versammlungsstättenrichtlinie verbindlich eingeführt worden. Sie gilt begleitend zur Hessischen Bauordnung.

Die Stadt Fulda hält sich an die geltenden Gesetze, technischen Baubestimmungen, DIN-Normen und VDI-Vorschriften ebenso wie an die ASR (Technische Regeln für Arbeitsstätten). Es existieren u.K.n. keine verbindlichen Normen / Richtlinien zur Auslegung oder Dimensionierung von Toilettenanlagen in Bezug auf das „dritte Geschlecht“, die vom Gesetzgeber verbindlich eingeführt wurden.

Frage 3:

Wie wurden nicht-binäre Geschlechter bei den sanitären Anlagen im Schlosstheater berücksichtigt (w/m/d)?

Antwort:

Die Planung und die Sanierung der zentralen Toilettenanlagen des Theaters erfolgte bereits vor vier Jahren, im laufenden Betrieb und unter den Rahmenbedingungen der örtlichen Gegebenheiten eines Bestandsgebäudes. Nicht-binäre Geschlechter wurden bei den Sanitäreanlagen im Schlosstheater nicht separat ermittelt. Zum einen, weil in der Planungsphase im Jahr 2017 die Frage rechtlich nicht verankert war, die örtlichen Gegebenheiten im Bestand zu berücksichtigen waren und zum anderen bis heute keine verpflichtenden Vorgaben über die Ausgestaltung und Bemessung einer solchen Toiletten-Anlage existiert. Aufgrund der von unterschiedlichen staatlichen Behörden inzwischen festgestellten, sehr geringfügigen Inanspruchnahme der Eintragung eines „Dritten Geschlechts“ im Personalausweis oder Ausweisdokumenten, ist aktuell auch auf Basis dieser statistischen Auswertungen, nicht davon auszugehen, dass die Anzahl der hierfür erforderlichen Einheiten, sehr hoch sein wird. Die vorhandenen barrierefreien WC-Anlagen, sowohl im Theater als auch im Museumshof, welche geschlechterneutral ausgelegt sind, stehen ergänzend zur Verfügung.

Fulda, 5. Juli 2021

Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 21.06.21 zum Thema „Starkregenereignisse in Folge des Klimawandels“

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Welche Schlüsse zieht der Magistrat aus den Folgen dieses Starkregens, sowohl für die Kommune (Ver- und Entsiegelung von Flächen) als auch für die Entwässerung?

Antwort:

Mit dem Problem von Überschwemmungen nach Starkregenereignissen müssen sich Kommunen stärker als zuvor auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang wurden in der Vergangenheit bereits verschiedene Maßnahmen getroffen.

Zum einen wurden Informationen gesammelt, um besonders gefährdete Bereiche zu identifizieren und ggf. vorsorgliche Maßnahmen treffen zu können. Neben den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, welche diejenigen Bereiche benennen, die in Folge überlaufender Gewässer gefährdet sind, wird derzeit im Auftrag des Abwasserverbandes Fulda eine Starkregenüberflutungsanalyse für einen großen Teil des Abwassernetzes der Kläranlage Gläserzell erstellt. Die daraus resultierenden Karten zeigen auch abseits von Gewässern Risikobereiche auf, die aufgrund erhöhter Versiegelung und Topographie bei Starkregenereignissen überflutungsgefährdet sind. Die Überflutungsbetrachtung zeigt auch, wie die Fließwege von oberflächlich abfließendem Wasser verlaufen.

Zum anderen werden bei der Ausweisung neuer Baugebiete Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, die eine Versiegelung reduzieren und zum Klimaschutz beitragen sollen. (siehe Antwort zu Frage 2).

In Bezug auf die Entwässerung werden bereits seit den 1970er Jahren Regenrückhaltebecken errichtet, die übermäßig anfallendes Regenwasser vorübergehend speichern, das anschließend ablaufen, versickern oder verlangsamt abgeleitet werden kann. Auch Regenentlastungsbecken innerhalb des Kanalnetzes fangen Wassermassen nach Starkregen ab und begrenzen damit den Abfluss im weiterführenden Kanalnetz.

Bei Starkregenereignissen, wie am 5. Juni, das laut Tabellen des Deutschen Wetterdienstes eine statistische Eintrittswahrscheinlichkeit von seltener als einmal in 100 Jahren hat, sind selbst die genannten Entlastungsbauwerke nicht ausreichend. Innerörtliche Kanalnetze werden in der Regel für Regenereignisse bemessen die statistisch gesehen einmal in fünf Jahren eintreten. Ebenso wird überprüft, dass bei Regenereignissen mit einem statistischen Auftreten von einmal in zehn Jahren die Rückstauenebene unterhalb des Kanaldeckel bzw. der Fahrbahnoberkante liegt und das abfließende Wasser somit nicht aus dem Kanalsystem austritt.

Frage 2:

Ergeben sich Konsequenzen für künftige Baugebiete (beispielsweise Haimbach und Waidesgrund)?

Antwort:

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete werden Festsetzungen im Bebauungsplan formuliert, die eine Flächenversiegelung minimieren und damit das Abfließen von Regenwasser erleichtern sollen. Hierzu gehört beispielsweise die Festlegung einer Grundflächenzahl, die prozentual zur Grundstücksfläche festlegt, wieviel Fläche maximal versiegelt werden darf. Ebenso wird gefordert Grundstücksfreiflächen, die nicht für Stellplätze, Abstellplätze, Terrassen oder Wege benötigt werden, zu begrünen und zu bepflanzen.

In den neueren Bebauungsplänen, wie beispielsweise am Waidesgrund, sind sogenannte Schottergärten nicht zulässig. Diese können anders als ein natürlicher Erdboden weniger Regenwasser speichern und sind darüber hinaus schädlich für das Lokalklima und die Bildung natürlicher Ökosysteme. Die Verbesserung der Grün- und Freiraumausstattung durch Festsetzungen zu Bepflanzungen sowie Dach- und Fassadenbegrünung haben ebenfalls einen positiven Einfluss auf das Lokalklima, da das Regenwasser gespeichert, durch Transpiration wieder abgegeben und dadurch die Umgebungstemperatur deutlich gesenkt werden kann.

Darüber hinaus muss zu jedem Bebauungsplan ein umfassender Umweltbericht erstellt werden, der die geplanten Eingriffe in die Umwelt aufzeigt und bewertet. Dieser ist notwendig, um andernorts angemessene Kompensationen zu schaffen, aber auch um sich die Auswirkungen auf die Umwelt, die Natur und das Klima vor Augen zu führen.

Durch technische Einbauten wie Rigolen unterhalb der Erschließungsanlagen können Baugebiete mittlerweile einen effektiven Beitrag zur Regenrückhaltung leisten

Frage 3:

Welchen Einfluss hat der Klimawandel auf Stadtplanung und -entwicklung?

Antwort:

Der Einfluss des Klimawandels auf die Stadtplanung und Stadtentwicklung ist in den letzten Jahrzehnten stetig gewachsen und betrifft alle Ebenen von der regionalen Betrachtung, über die Kommune bis hin zu konkreten Projekten und jeden einzelnen Bauherren:

- großräumig: Nutzung erneuerbarer Energien (Windkraft, Photovoltaik, auch Übertragungsleitungen für grünen Strom)
- kommunale Ebene: Klimaschutzteilkonzepte (Mobilitätskonzept, Energiekonzept, Logistikkonzept, Fördermöglichkeiten, ...), Innenentwicklung, Beachtung der Kaltluftentstehungsflächen und Kaltluftschneisen zur Durchlüftung der Stadt, Qualifizierung der Grün- und Wasserflächen

- Projektebene: Umsetzung innovativer Ideen und Ansätze (z.B. doppelte Funktion von Flächen als Spielplatz und Überflutung nach Regen), gezieltere Baumpflanzungen (klimagerecht statt standortgerecht), Mobilitätsstationen)
- Bauherren: Aufklärung und Sensibilisierung, Bauberatung auch zu Freiflächen, Alternativen zu Versiegelung oder Schottergärten, Energieberatung, ...

Fulda, 5. Juli 2021

Anfrage der Fraktion AfD/Bündnis C-Fraktion vom 13.06.2021 bezüglich des öffentlichen Vorwurfes gegen die Ordnungsbehörde der Stadt Fulda im Hinblick auf angebliche Unterstützung eines [sic!] „strukturell rassistischen und ausbeuterischen Systems“

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Die Fraktionsvorsitzende von „Die Linke.Die Partei“ Nuha Sharif Ali wollte laut ihren eigenen Veröffentlichungen auf Facebook eine Demo anmelden, welche von ihr jedoch – nach Kooperationsgespräch mit dem Fuldaer Ordnungsamt – selbst abgesagt wurde (Anlage 1).

Für den 06.06.2021 kündigte Sie, erneut per Facebook, eine Demo an. Dabei warf sie öffentlich der Ordnungsbehörde wie folgt vor:

„Staatliche Behörden – inklusive der Ordnungsbehörde Fulda – standen nie auf unserer Seite! Sie stützen das strukturell rassistische und ausbeuterische System, in dem wir leben und mit dem wir als Betroffene ständig zu kämpfen haben (Anlage 2).“

Frage 1:

Inwiefern kann der Magistrat zur Aufklärung hinsichtlich der Vorwürfe der Stadtverordneten Nuha Sharif Ali gegenüber dem Ordnungsamt Fulda beitragen und diese entkräften?

Antwort:

Die Versammlungsanmelderin Frau Nuha Sharif Ali wurde im Kooperationsgespräch am 25.05.2021 im Beisein der Vertreter des Ordnungsamtes der Stadt Fulda und Vertreter der Polizei zu Beginn des Gespräches darum gebeten, künftig Versammlungen möglichst zeitiger anzumelden, damit ein Kooperationsgespräch oder erforderliche Abstimmungen im Vorfeld der geplanten Versammlung beiderseits mit einem ausreichenden Zeitkontingent vorbereitet werden können. In diesem Zusammenhang wurde lediglich nur deshalb auf den Pfingstfeiertag am Montag hingewiesen, weil aus diesem Grund erst am Dienstagmorgen das Kooperationsgespräch angesetzt und im Rahmen dessen die sicherheitstechnischen Fragen geklärt werden konnten. Eine Versammlung mit der angegebenen Teilnehmerzahl von 300 Personen bedarf zur ordnungsgemäßen Vorbereitung eines entsprechenden Vorlaufes. Es war nur eine Bitte des Ordnungsamtes bei bereits voraussehbaren Demonstrationsthemen, wie im konkreten Fall, vorzeitiger mit dem Ordnungsamt in Kontakt zu treten. Zu keinem Zeitpunkt wurde der Anmelderin bzw. seitens der Gesprächsteilnehmer signalisiert oder gar vorgeworfen, dass die Versammlung nicht fristgerecht angemeldet worden sei. Ungeachtet dessen war die Versammlung allerdings nicht fristgerecht

angemeldet, da die 24 Stunden zwischen Anmeldung und Bekanntgabe nicht eingehalten waren. Die Versammlung wurde am Samstag 22.05.2021 per Mail angemeldet und am Sonntag 23.05.2021 über verschiedene social-media-Kanäle, z. B. Instagram, bekannt gegeben.

Das Thema Bußgeld im Zusammenhang mit der Demonstration wurde von der Anmelderin selbst angestoßen. Von der Anmelderin waren 300 Versammlungsteilnehmer für eine stationäre Versammlung am Universitätsplatz angemeldet. Zum Anmeldezeitpunkt war unter Einhaltung der Corona-Bedingungen des Landes Hessen die genannte Teilnehmerzahl auf dem Universitätsplatz zu hoch. In diesem Zusammenhang stellte die Anmelderin die Frage, ob sie mit einer Geldstrafe rechnen müsse, wenn mehr Teilnehmer auf den Universitätsplatz strömen würden als coronabedingt zulässig seien. Dies sei bei der Demonstration von „black-live-matter“ in 2020 der Fall gewesen. Die damalige Anmelderin sei vom Amtsgericht zur Zahlung von einer Geldstrafe in Höhe von 300,00 € an die SOS Kinderdörfer verurteilt worden. Auf diese Frage kam seitens der Behörde der Hinweis, dass dies im Einzelfall bewertet werden müsse und dass von vornherein nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einem diesbezüglichen Auflagenverstoß eine entsprechende Anzeige erfolgen werde.

Die Vorwürfe der Stadtverordneten Nuha Sharif Ali werden insgesamt vom Magistrat zurückgewiesen. Der Anmelderin Nuha Sharif Ali wurden mehrere Alternativvorschläge für die Durchführung der Versammlung unterbreitet. Die Angebote und Hinweise, die von Seiten der Stadt und auch der Polizei zum geplanten Ablauf der Versammlung unterbreitet wurden, wurden zurückgewiesen und abgelehnt. Die Entscheidung der Anmelderin, die Versammlung abzusagen, erfolgte freiwillig nach einer telefonischen Abstimmung.

Frage 2:

Wie bewertet der Magistrat die Aussagen der Stadtverordneten Nuha Sharif Ali im Hinblick auf „...werden wir heute zum Schweigen gebracht, dafür werden wir umso wütender und lauter auf der nächsten Demo...“, „Wir stellen uns laut und wütend rassistischen Strukturen entgegen...“, „kämpft mit uns“ gerade in Verbindung mit einem Demonstrationsthema, das in anderen Städten bereits zu schweren Ausschreitungen führte.

Antwort:

Wegen des aus Art. 5 GG folgenden Gebots der Meinungsneutralität stehen die Inhalte von Versammlungen nicht zur Disposition der Versammlungsbehörde, solange nicht zum verfassungswidrigen Handeln aufgefordert wird oder Strafgesetze verletzt werden. In der Aussage der Stadtverordneten Nuha Sharif Ali ist weder ein Aufruf zum verfassungswidrigen Handeln noch die Erfüllung eines Straftatbestandes zu erkennen. Aus diesem Grund steht es nicht dem Magistrat zu, diese Aussage zu bewerten. Staatliche Beschränkungen des Inhalts und der Form einer Meinungsäußerung im Zusammenhang mit dem Aufrufen zu einer Versammlung oder auch während der Versammlung selbst finden ihre Rechtfertigung ausschließlich in den im Art. 5 Abs. 2 GG aufgeführten Schranken, d. h. in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze (insbesondere Strafgesetze), den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Fulda, 05.07.2021

Anfrage der CWE-Stadtverordnetenfraktion vom 15.06.21 bezüglich Erscheinungsbild des Kronhofbrunnens

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage:

Hat der Magistrat Ideen oder Vorstellungen, wie der Erhalt dieser Historischen Anlage auch in Zukunft gesichert werden kann und zu einem Platz oder Treffpunkt mit Aufenthaltsqualität wird?

Antwort:

Im Zuge des privaten Bauvorhabens wird durch die Stadt Fulda das Umfeld des Kronhofbrunnens aufgewertet. Hierzu wurde vom Amt für Grünflächen und Stadtservice eine Planung erstellt, welche durch das Tiefbauamt und Kräfte der Stadt in Verbindung mit dem privaten Investor umgesetzt werden.

Vorabstimmungen fanden bereits statt, ein genauer Termin zur Umsetzung kann noch nicht genannt werden.

Fulda, 5. Juli 2021

Anfrage der CDU Stadtverordnetenfraktion Fulda zum Thema „Situation der Fuldaer Sportvereine“ vom 21.06.2021

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

In Fulda gibt es laut Stadt-Homepage weit über 70 Sportvereine, angefangen von Fußball, Tennis, Kanu, Turnen bis zum Minigolf, Fliegen, Tanzen und vieles mehr. Der Lockdown hat dazu geführt, dass den Vereinen die Einkünfte weggebrochen sind, um weiterhin die Vereinsarbeit finanzieren und gestalten zu können.

Frage 1:

Gibt es Erhebungen über die finanziellen Auswirkungen der letzten beiden Lockdowns auf Fuldaer Vereine und gibt es Angaben darüber, ob die Corona-Situation zu einem verstärkten Mitgliederschwund geführt hat?

Antwort:

In der Stadt Fulda gibt es ca. 79 im LSB H gemeldete Sportvereine. Die Mitgliederzahlen werden uns vom LSB h jährlich gemeldet. Anhand dieser Angaben kann für die Sportvereine der Stadt Fulda berichtet werden, dass ein Mitglieder-rückgang von 24.853 im Jahr 2020 auf 24.390 im Jahr 2021 zu verzeichnen war. Dies entspricht einem Rückgang von 1,86 %, wobei der Rückgang im Jugendbereich höher ausgefallen ist als im Erwachsenenbereich. Der LSB H hat sich in seiner Ausgabe Nr. 8 aus 2021 ausführlich dieser Thematik gewidmet und Verluste bei den Mitgliedern im ganz Hessen feststellen müssen. Die hessenweit zu beobachtenden Rückgänge im Bereich der Kinder könnte unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass keine Nachwuchsarbeit betrieben und in der Folge auch keine neuen Mitglieder gewonnen werden konnten.

Die finanziellen Verhältnisse der Vereine sind uns grundsätzlich nicht bekannt. Aus diesem Grund sind auch jetzt keine Angaben über die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie möglich.

Frage 2:

Wie kann die Stadt Fulda helfen, um die Arbeit der Vereine weiter zu unterstützen?

Antwort:

Die Stadt Fulda unterstützt die Fuldaer Sportvereine durch die weiterhin kostenfreie Bereitstellung der städtischen Sporthallen und der städtischen ungedeckten Sportflächen.

Zusätzlich werden im Rahmen der Sportförderung allgemeine Sportfördermittel an die Sportvereine ausgezahlt, deren Höhe sich anhand der Zahl der im Verein

gemeldeten Kinder und Jugendlichen bemisst. In diesem Jahr wurden die allgemeinen Sportfördermittel auf 100.000 EUR aufgestockt. Die regulär für Ende eines Jahres ausstehende Auszahlung wurde in diesem Jahr aufgrund der besonderen Situation auf Mitte des Jahres verlegt, sodass die Sportvereine bereits im Juli 2021 mit der Auszahlung rechnen können.

Zusätzlich wurden weitere 23.000 EUR als Corona-Sonderzahlung für die Sportvereine zur Verfügung gestellt. Über die Verteilung dieser Mittel wird im Augenblick eine Förderrichtlinie in Absprache mit dem Sportverband der Stadt Fulda erarbeitet.

Fulda, 05.07.2021

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.06.2021 bezüglich Katzenschutzverordnung

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Anfrage zur Umsetzung der Katzenschutzverordnung im Stadtgebiet Fulda durch den Magistrat

Die Landesregierung hat mit der Rechtsverordnung vom 24.04.2015 die Ermächtigung, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, an die Oberbürgermeister*in (kreisfreie Städte) bzw. die Gemeindevertretung oder den Magistrat der jeweiligen Stadt oder Gemeinde übertragen. Es gilt immer: soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist.
(TierSchG, § 13 b; 3. Änderungsgesetz 13. Juli 2013)

Frage 1:

Wie rechtfertigen Sie, dass die Stadt Fulda von der oben genannten Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl die Population verwilderter Katzen weiter anwächst und sich ihr Gesundheitszustand trotz engagierter Maßnahmen der Tierschutzvereine ständig verschlechtert?

Antwort:

Die Stadt Fulda steht mit den Tierschutzverbänden in Verbindung. Sofern dem Ordnungsamt der Stadt Fulda wilde Katzenpopulationen gemeldet werden, werden stets in Verbindung mit den Tierschutzverbänden die notwendigen Maßnahmen eingeleitet. In 2017 stellte die Stadt Fulda dem Kastrationsmobil des Landestierschutzverbandes Hessen e.V. einen unentgeltlichen Stellplatz zur Verfügung und unterstützte die durchgeführte Aktion finanziell. Im Ergebnis der durchgeführten Aktion wurden 18 freilaufende Katzen registriert und kastriert, wobei der Großteil der eingefangenen Katzen nicht aus dem Stadtgebiet Fulda stammte, sondern aus dem Landkreis. Dies wurde anhand der aufgestellten Lebendfallen festgestellt, die weiträumig unter anderem auch außerhalb des Stadtgebietes aufgestellt waren. Bei der Entscheidung auf der Grundlage des § 13 b TierSchG i. V.m. der Ermächtigungsregelung des Landes Hessen vom 24.04.2015 eine Katzenschutzverordnung zu erlassen ist von Seiten des Städtetages empfohlen worden, das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet in Betracht zu ziehen. Dies wird in erster Linie vom Städtetag damit begründet, dass freilaufende Katzen keine Stadtteilgrenzen kennen und demzufolge es wenig Sinn machen würde, lediglich ein Stadtgebiet mit einer Katzenschutzverordnung zu belegen. Auf das Stadtgebiet Fulda bezogen gibt es vereinzelt in Stadtgebieten Populationen an freilaufenden Katzen. Diese festgestellten Populationen rechtfertigen aus Sicht der Stadt Fulda nicht den Erlass einer Katzenschutzverordnung, die sich auf das gesamte Stadtgebiet beziehen müsste. Mit dem Erlass einer Katzenschutzverordnung sind in erster

Linie für die Halter/innen von Katzen Grundrechtseinschränkung verbunden. Deshalb müssen vor Erlass einer grundrechtsreingreifenden Katzenschutzverordnung die erforderlichen Daten vorliegen, um die Katzenschutzverordnung auch rechtssicher zu machen. Insbesondere das Verbot bzw. die Beschränkung des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet ist gesetzlich nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen, nicht ausreichen. Unter anderen Maßnahmen im Sinne des § 13 b TierSchG versteht der Gesetzgeber, dass die durch Privatinitiativen, Tierschutzvereine, Kastrationsmobil des Hessischen Landesverbandes usw. getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Schmerzen, Leiden oder Schäden an einer hohen Anzahl der Katzen einzudämmen.

Der Stadt Fulda ist nicht bekannt, dass die Maßnahmen der Privatinitiativen, der Tierschutzvereine, des Tierheimes Michelsrombach nicht ausreichend sind, um die Fortpflanzungskette der freilebenden Katzen zu unterbrechen bzw. die Schmerzen, das Leiden oder Schäden an einer hohen Anzahl von Katzen zu minimieren. In einigen Städten wurden mittlerweile Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten für Katzenhalter/innen eingeführt, sofern diese Katzen freilaufend sind. Erfahrungsgemäß kommen dieser Verpflichtung Katzenhalter/innen im Stadtgebiet Fulda in den meisten Fällen freiwillig nach. Aus diesem Grund hat die Stadt Fulda bisher die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzenhalter/innen nicht eingeführt.

Frage 2:

Woran machten Sie fest, dass es bisher keinen Bedarf gab, um von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen?

Antwort:

Die Frage 2 beantwortet sich aus der Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

Ab welcher Zielgröße einer Katzenpopulation – incl. sich ständig verschlechternden Gesundheitszustandes – wird die Stadt Fulda die Ermächtigung auch hier umsetzen?

Antwort:

Die Fragen 2 und 3 beantworten sich aus der Antwort zu Frage 1.

Fulda, 05.07.2021

Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 21.06.2021 in der Stadtverordnetenversammlung betr. Hausarztsitze in Fulda

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingefeld

Frage 1:

Wie hoch ist die Anzahl der Hausarztsitze im Planungsbereich der Stadt Fulda?

Antwort:

Die Kassenärztliche Vereinigung hat aktuell folgende Zahlen übermittelt:

Betrachtet man ausschließlich die Stadt Fulda, so sind hier 59 Hausärzte mit insgesamt 54,45 Versorgungsaufträgen vertragsärztlich tätig.

Frage 2:

Wie viele dieser Hausarztsitze sind nicht besetzt?

Antwort:

Alle in der Stadt Fulda ansässigen Vertragsarztsitze sind derzeit besetzt.

Die Stadt Fulda bildet mit den Städten/Gemeinen Bad Salzschlirf, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg, Eichenzell, Flieden, Gersfeld, Großenlüder, Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Kalbach, Künzell, Neuhof, Petersberg, Poppenhausen und Tann den sogenannten **Mittelbereich Fulda**. Gemäß den Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung (Arztstand 01.03.2021) beträgt der Versorgungsgrad hier 110,04%. Der Mittelbereich Fulda gilt demnach als überversorgt.

Frage 3:

Gibt es Hausarztsitze, die aus Altersgründen demnächst aufgegeben werden?

Antwort:

Simuliert man den Nachbesetzungsbedarf im Stadtgebiet Fulda und geht von einer Praxisabgabe im Alter von 65 Jahren aus, so müssten im Jahr 2025 ca. 26,63% der hausärztlichen Versorgungsaufträge nachbesetzt werden; im Jahr 2030 45,55%.

Fulda, 5. Juli 2021